

II-185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## IX. Gesetzgebungsperiode

18.7.1962

276/A.B.  
zu 280/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres A f r i t s c h  
auf die Anfrage der Abgeordneten M i t t e r e r und Genossen,  
betreffend Weiterbetätigung des verbotenen Weltfriedensrates.

Zu der von den Herren Abgeordneten M i t t e r e r, M i t t e n -  
d o r f e r, H a r t l und Genossen in der Sitzung des Nationalrates  
vom 27. Juni 1962 überreichten Anfrage, betreffend Weiterbetätigung des  
verbotenen "Weltfriedensrates", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Wie ich schon in Beantwortung früherer Anfragen (der Herren Abgeord-  
neten M i t t e r e r, M a c h u n z e, P r i n k e, D r. G r e d l e r, D r. v a n T o n g e l und Genos-  
sen) dargelegt habe, ist der im Juni 1955 mit dem Sitz in Wien gebildete  
Verein "Sekretariat des WFR" vom Bundesministerium für Inneres mit Be-  
scheid vom 1.2.1957, Zahl 23.862-4/57, gemäß § 24 Vereinsgesetz aufgelöst  
worden. Dieser Verein hat seither seine Tätigkeit in Österreich nicht  
wieder aufgenommen, bzw. nicht fortgesetzt.

Am ehemaligen Sitz des aufgelösten Vereines in Wien 4., Möllwald-  
platz 5, hat dzt. der Verein "Internationales Institut für den Frieden"  
seinen Sitz, der seinen Rechtsbestand auf den Erlaß des Bundesministeriums  
für Inneres vom 19.6.1957, Zahl 29.798-4/57, gründet. Dieser Verein  
setzt sich nach den Statuten zum Ziel, zur Erhaltung, Sicherung und Festi-  
gung des Friedens in der ganzen Welt beizutragen und in diesem Sinne auch  
einschlägige Resolutionen, Empfehlungen und Beschlüsse zu fördern, zu  
veröffentlichen, zu verbreiten, zu kommentieren und zu propagieren. Insbe-  
sondere gilt dies für Enunziationen der Weltfriedensbewegung, des Welt-  
friedensrates und aller nationalen und internationalen Organisationen, die  
sich mit der Arbeit für den Frieden beschäftigen. Zur Erreichung des  
Vereinszweckes will der Verein engste Verbindung und Zusammenarbeit her-  
stellen, bzw. erhalten mit der UNO, den Religionsgemeinschaften, dem  
Internationalen Roten Kreuz und vielen anderen Institutionen, darunter  
auch mit dem Weltfriedensrat und allen seinen Organen.

Die damalige Gesetzeslage bot keine Handhabe, die beabsichtigte Ver-  
einsbildung zu untersagen, weil die vorgelegten Statuten, die für die Be-  
urteilung allein maßgeblich sein mußten, den gesetzlichen Bedingungen  
entsprachen.

276/A.B.  
zu 280/J

- 2 -

Die Tätigkeit des "Internationalen Instituts für den Frieden" in Wien, insbesondere auch seine unterstützende Rolle für den "Weltfriedensrat", entspricht den Statuten. Auch die jüngste Novelle zum Vereinsgesetz (Bundesgesetz Nr.102 vom 4.4.1962) vermag an der Rechtmäßigkeit des Bestandes des mehrfach genannten Vereins nichts zu ändern.

In Wien 4., Möllwaldplatz 5, hat auch die "Gazetta"-Zeitschriften-Ges.m.b.H. ihren Sitz. Diese Gesellschaft gründet sich auf einen am 18.4.1957 geschlossenen Gesellschaftsvertrag. Sie bezweckt die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften sowie den Betrieb von Unternehmungen für diese Tätigkeit. Die Gesellschaft gibt vorwiegend Druckwerke des "Internationalen Instituts für den Frieden" sowie auch das "Bulletin des WFR" heraus.

Das "Bulletin des WFR" erscheint seit 1954. Am 15.5.1954 zeigte der französische Staatsangehörige Roland Vuillaume der Bundespolizeidirektion Wien die Absicht an, ein solches Druckwerk herauszugeben, das zweimal monatlich in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache erscheinen sollte. Der Druck erfolgt seit damals in der Globus, Zeitungs-, Druck- und Verlagsanstalt Ges.m.b.H.

Am 20.2.1957 schied Roland Vuillaume als Eigentümer, Herausgeber und Verleger des "Bulletin des WFR" aus. An seine Stelle trat der österreichische Staatsbürger Franz Bönsch, der am 27.5.1957 das Eigentum auf die erwähnte "Gazetta"-Zeitschriften-Ges.m.b.H. übertrug.

Juristisch ist die "Gazetta"-Zeitschriften-Ges.m.b.H. eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Durch die Personen ihrer Gesellschafter, die als Funktionäre des "Internationalen Instituts für den Frieden" bzw. des "Weltfriedensrates", der seit 1957 seinen Sitz in Prag hat, bekannt sind, ist der Zusammenhang mit dem "Internationalen Institut für den Frieden" erkennbar.

Da die Tätigkeit sowohl des "Internationalen Instituts für den Frieden" wie auch die Tätigkeit der "Gazetta"-Zeitschriften-Ges.m.b.H. dem Gesetze entsprechen, sehe ich mich nicht in der Lage, irgendwelche Maßnahmen zur Verhinderung dieser Tätigkeit zu unternehmen. Ich darf aber versichern, daß das Bundesministerium für Inneres mit größter Sorgfalt die Aktivität dieser Organisationen beobachtet und bei Wahrnehmung einer Gesetzesverletzung unverzüglich die gebotenen Schritte einleiten würde.

-.--.-